

Abstracts zu den Vorträgen

Panel 1

Abschreckungsjustiz im Dienst der Kriegsführung: Anfragen zu Struktur und Wirken der NS-Militärgerichtsbarkeit.

Detlef Garbe

Die Justiz im „Dritten Reich“ gehört mittlerweile zu den gut erforschten Bereichen der Zeitgeschichte. Die Forschungslage zur Militärjustiz bietet hingegen ein anderes Bild – und dies, obgleich von ihr mit ca. 30.000 mehr als doppelt so viele Todesurteile verhängt wurden wie von allen anderen Strafgerichten. Bis zum Erscheinen der Untersuchungen von Manfred Messerschmidt, Fritz Wüllner und Norbert Haase vor 20 Jahren bestimmten Ausarbeitungen aus der Feder einstiger Kriegsrichter das von ihnen mit Attributen wie „Parteiferne“, „Rechtsstaatlichkeit“ und „Milde“ verklärte Bild der Wehrmachtjustiz. Der Beitrag bietet einen Überblick zur Geschichte und Entwicklung der Wehrmachtjustiz, ihren rechtlichen Grundlagen und der Spruchpraxis und stellt Fragen an eine weiter ausdifferenzierende Forschung.

Österreichische Opfer der NS-Militärjustiz.

Walter Manoschek

Die NS-Militärjustiz hatte eine doppelte Funktion. Sie diente nicht nur als Instrument zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin in der Wehrmacht, sondern auch als Kampfmittel „gegen die Zersetzung des völkischen Wehrwillens“ (OKW-Chef Keitel). An Hand der Ergebnisse einer empirischen Analyse von Anklagen und Verfahren, Strafausmaß, Strafurteilen und Strafvollzug von etwa 3000 österreichischen Opfern der NS-Militärjustiz soll ein Bild über den strukturellen Unrechtscharakter der NS-Militärgerichtsbarkeit und über das Schicksal der Verurteilten präsentiert werden. Zusammenfassend können als wesentlichste Prinzipien der NS-Militärjustiz Abschreckung, Willkür und Rechtsunsicherheit benannt werden. Erst 60 Jahre nach Kriegsende wurden die österreichischen Opfer dieser Unrechtsjustiz rehabilitiert.

Panel 2

Die Akteure der Wehrmachtjustiz – Gruppenbiografische Anmerkungen.

Claudia Bade

Auf der Grundlage eines aktuellen Forschungsprojektes beleuchtet der Vortrag, wer die Männer waren, die für die in der deutschen Rechtsgeschichte beispiellose Urteilsbilanz der NS-Militärjustiz sorgten. Ausgehend von der Fragestellung, was die Richter dazu bewegte, überhaupt von der Zivil- zur Militärjustiz zu wechseln, werden Karrierewege aufgezeigt sowie Handlungsmotivationen und -spielräume der Militärjuristen untersucht. Immer wieder findet sich seit 1945 die Argumentationslinie ehemaliger Wehrmachtrichter, dass die Wehrmachtjustiz ein „vor Einflussnahmen der Partei geschützter geschlossener Körper“ gewesen sei, der vor „politischen Eingriffen sicher sein konnte“. Obgleich viele der führenden Militärjuristen tatsächlich keine NSDAP-Mitglieder waren, ist diese Argumentation so nicht haltbar.

“Militärgerichtsbarkeit und Staatsordnung – metachronistische Bemerkungen”.

Ilse Reiter-Zatloukal

Die Militärgerichtsbarkeit begann sich in den Söldnerheeren der frühen Neuzeit auszubilden, erreichte ihren Höhepunkt zur Zeit der stehenden Heere des Absolutismus und wurde in den Verfassungsstaaten des 19. und 20. Jahrhunderts schließlich in der Regel eingeschränkt oder sogar überhaupt beseitigt, nachdem sie im Ersten Weltkrieg exzessiv zum Einsatz gekommen war. Diese Entwicklung wird vorrangig am deutschen und österreichischen Beispiel skizziert, wobei auch die Unterschiede zur jeweiligen zivilen Gerichtsbarkeit zur Sprache kommen. Darüber hinaus werden gegenläufige Tendenzen im 20. Jahrhundert angesprochen, wie insbesondere die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit im nationalsozialistischen Deutschland, aber auch jüngst in den USA.. Schließlich sind zusammenfassend die Argumente zu erörtern, die für und wider die Existenz bzw. den Umfang Militärgerichtsbarkeit ins Treffen geführt wurden bzw. werden.

Panel 3

Die Radikalisierung des Rechts. Wehrmachtrichter im Spiegel ihrer Urteile.

Thomas Geldmacher

Warum wurde Josef H., der im April 1945 bei einem Spähtruppunternehmen im Semmering-Gebiet versprengt wurde und sich einen Tag später freiwillig bei der Gendarmerie meldete, wegen Fahnenflucht mit dem Tod bestraft, Walter F. hingegen, der zur selben Zeit aus der SS-Sturmbrigade Dirlwanger floh und sich den südsteirischen Partisanen anschloss, wegen unerlaubter Entfernung zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt?

Neben der ideologischen Disposition und den sich stetig verschärfenden Normen des Militärstrafrechts mögen auch strukturelle, soziale und situative Faktoren die Urteilspraxis der Wehrmachtrichter beeinflusst haben. Jedoch sind diese Zusammenhänge bisher nicht systematisch erforscht. Der Vortrag will ausgehend von Einzelbeispielen grundlegende Fragen und vorsichtige Thesen formulieren.

Wehrkraftersetzung: Die Verfolgung des „Inneren Feindes“. Die Wandlung eines rein militärischen Straftatbestandes zu einer der schärfsten Waffe der politischen Justiz.

Wolfgang Form

Bereits im August 1938, also mehr als ein Jahr vor Beginn des Zweiten Weltkrieges erließ die NS-Administration die folgenschwere Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (KSSVO). Während in den ersten neun Monaten nach Inkrafttreten der KSSVO die Militärgerichtsbarkeit zuständig blieb, änderte sich dies im Mai 1940 grundlegend. Im ersten Schritt wurden Zuständigkeitsregelungen novelliert und in Richtung der allgemeinen Justiz hin geöffnet. Sondergerichte sollten den Schutz der Inneren Front übernehmen. Das taten sie allerdings eher widerwillig. Vielmehr klagten die Staatsanwälte Frauen und Männer wegen unerlaubten Äußerungen, verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen oder so genannte Rundfunkverbrechen an. Im Januar 1943 schließlich überantwortete man die öffentliche Wehrkraftersetzung dem Volksgerichtshof und den politischen Senaten der Oberlandesgerichte.

Panel 4

„...den Trennungsstrich deutlich ziehen!“ Österreichische Wehrmachtssoldaten und die subversive Kriegsführung Großbritanniens.

Peter Pirker

Der Beitrag untersucht verschiedene Bedeutungsebenen der Desertion von österreichischen Wehrmachtssoldaten im Kalkül der britischen Kriegsführung. Unterschieden werden drei Ebenen: Erstens die politische Bedeutung, die Berichte über Desertionen aus der Wehrmacht im politischen Exil sowie im Foreign Office für die Formulierung einer spezifischen Politik zu Österreich bis zur Moskauer Deklaration erlangt haben. Zweitens wird der Frage nachgegangen, ob Desertionen in der Folge als Evidenz für die Herausbildung einer österreichischen Nation Bedeutung erlangt haben – etwa indem österreichische Deserteure eine spezifische Behandlung erfahren haben. Drittens werden an Hand einiger Beispiele Integrationen von österreichischen Deserteuren in die britische, vornehmlich subversive Kriegsführung gezeigt.

Fahnenflucht in den Widerstand. Kärntner Slowenen als Deserteure und Partisanen.

Lisa Rettl

Im Allgemeinen wird Kärnten weder mit einem ausgeprägten Widerstand gegen das NS-Regime noch mit einer lebendigen, antifaschistisch geprägten Erinnerungskultur assoziiert. Dass sich gerade im südlichsten Bundesland – als ein auf dem Gebiet der „Ostmark“ einzigartiges Phänomen – ein gebietsweise flächendeckender, bewaffneter Partisanenwiderstand seitens der Kärntner SlowenInnen entwickelte, bildet bis heute eine Leerstelle im historischen Gedächtnis Österreichs. Den Ausgangspunkt für den Kampf der PartisanInnen bildete zunächst die Desertionsentscheidung einzelner Kärntner Slowenen – nur wenig später wird Desertion zu einer nahezu kollektiv geteilten Erfahrung eingezogener kärntner-slowenischer Männer. Im vorliegenden Beitrag werden dazu einige Teilaspekte skizziert, die zu dieser speziellen ‚Resistance des Südens‘ führten.

Panel 5

British Military Justice during World War Two.

Gerard Oram

British military law underwent major reform during the interwar period. Most significantly, the death penalty had been abolished for all military offences except mutiny and treason. This, one might argue, marked a watershed between older forms of military justice predicated on coercion and a more modern code characterised by respect for defendant's rights and jurisprudence. In some ways this was true, but the stresses placed on the military during the Second World War exposed underlying tensions between generals and politicians that point to continuities between current and earlier forms of military justice - the First World War in particular. A reintroduction of the death penalty was seriously considered. Military justice also impacted on civilians who were subject to British military 'rule' and on troops who fell foul of criminal law. Here, evidence suggests that military justice had indeed moved closer to its civil equivalent.

The History of US Military Justice until 1945.

Michael Bryant

After both World Wars I and II, American citizens reacted with outrage to harsh verdicts passed by Army courts. They were appalled service members' rights were subordinated to command authority. However, the elevation of military necessity above individual rights was deeply rooted in American history. In the years after World War I, a reform movement agitated for bringing military justice into alignment with civilian norms. Cosmetic change was the result, but true reform had to await the post-World War II era. Outrageous verdicts by military courts during World War II triggered a public backlash that led to important enhancement of defendants' rights. The history of American military justice shows that, without democratic pressures, military justice holds little regard for individual rights. Without a democratic legal culture pushing it toward civilian protections, the military trial would be little more than a sham proceeding.

Panel 6

Die politischen Debatten um die Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit in Österreich.

Hannes Metzler

Wehrmachtsdeserteure waren in Österreich nach 1945 jahrzehntelang kein Thema. Ihre Weigerung, in Hitlers Vernichtungsfeldzug mit zu marschieren stand außerhalb der erinnerungspolitischen Wahrnehmung. Erst Ende der 1990er Jahre forderten und erreichten VertreterInnen aus Wissenschaft, Politik und Medien letztlich die Entkriminalisierung und gesetzliche Rehabilitierung ehemaliger Deserteure. Der Beitrag geht der Frage nach, mit welchen Mitteln die Akteure den notwendigen Druck erzeugten, um die Desertion aus der Wehrmacht als Gegenstand der Vergangenheitspolitik zu etablieren. Welcher formeller und informeller Strukturen bedienten sich die ProtagonistInnen der Rehabilitierung, um nachhaltig die politische Öffentlichkeit zu beeinflussen? Welche Widerstände mussten überwunden werden, wer waren die GegenspielerInnen? Und was bleibt zu tun?

Die Deserteursdebatte in der BRD seit 1945.

Ulrich Baumann

Derzeit kein Abstract verfügbar

Panel 7

„Meinen Mann hab ich gestellt!“

Das männliche Selbstverständnis österreichischer Wehrmachtsdeserteure vor dem Hintergrund des militärischen Männlichkeitsdiskurses der NS-Zeit.

Maria Fritsche

Der Deserteur, bis heute oft als feige, weich und unmännlich dargestellt, stand in der stark militärisch geprägten Zeit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ebenso wie in der Ideologie des Nationalsozialismus im unmittelbaren Gegensatz zum Männlichkeitsideal des heroischen, harten Kriegers. Doch wie sahen sich die Deserteure selbst? Wie verorteten sie sich im Bezug zu den dominanten Leitbildern? In meinem Vortrag werde ich Interviews mit österreichischen Wehrmachtsdeserteuren vor dem Hintergrund der militärischen und nationalsozialistischen Männlichkeitsideale analysieren um aufzuzeigen, wie wirkungsmächtig die dominanten Männlichkeitskonzepte waren bzw. welche Spielräume die Männer in der Definition ihrer Geschlechtsidentität hatten.

Verbrechen, Kameradschaft und Männlichkeit. Motivkonstellationen von Deserteuren.

Magnus Koch

Wer als Wehrmachtssoldat während des Zweiten Weltkriegs seine eigene Truppe verliess, verstieß damit nicht nur gegen elementare militärische Prinzipien. Er verriet aus Sicht des NS-Regimes auch die rassistisch definierte "Volksgemeinschaft" und hatte als Mann versagt. Deutsche Deserteure, denen in den Jahren 1942/1943 die Flucht in die Schweiz gelang, wurden ausführlich vom Schweizer Geheimdienst verhört. In dem Paper wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit das dominante Leitbild eines heroischen Soldaten in den Wahrnehmungen der Befragten aufschien.

Panel 8

Die Zweite Republik und die Wehrmachtsdeserteure. Fürsorge und Entschädigung für Opfer der NS-Militärjustiz.

David Forster

Nach 1945 ging die mangelhafte Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure und anderer Opfer der NS-Militärjustiz mit gesellschaftlicher Ausgrenzung und sozial- sowie entschädigungsrechtlicher Benachteiligung einher. Im Rahmen dieses Vortrags wird der Umgang der Zweiten Republik mit den Opfern der NS-Unrechtsjustiz anhand der wichtigsten gesetzlichen Maßnahmen und der Vollzugspraxis in den Bereichen Fürsorge, Entschädigung und Pensionsversicherung untersucht. Während der Staat die Versorgung derjenigen, die in der Wehrmacht ihre „Pflicht“ erfüllt hatten, mit großer Selbstverständlichkeit übernahm, haben die „ungehorsamen“ Soldaten bis heute Schwierigkeiten, als NS-Opfer anerkannt zu werden. Erst mit dem „Anerkennungsgesetz“ 2005 erfolgte eine deutliche Verbesserung der Rechtslage.

Terror und Erinnerung: Der Umgang mit Militärjustiz und Hinrichtungen in der Steiermark.

Heimo Halbrainer

Bereits unmittelbar nach der Befreiung von der NS-Herrschaft wurden erste Erinnerungszeichen für Opfer der Militärjustiz gesetzt; so etwa am 24. Juni 1945 in Zeltweg für sechs Deserteure, die im April 1945 von einem Militärgericht „wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt“ worden waren. Dieses Erinnerungszeichen in Zeltweg verschwand in der Folge ebenso wie auch einige andere, die in den ersten Jahren nach der Befreiung in Erinnerung an die Opfer der Militärjustiz errichtet worden waren. Erst in den 1980er Jahren wurden auf Initiative von Einzelpersonen erneut Zeichen für Opfer der Militärjustiz gesetzt, die zumeist mit heftigen Diskussionen verbunden waren.

Panel 9

Oscar Bronner: „Die Richter sind unter uns“. Zur NS-Richterdiskussion im *Forum* 1965.
Maria Wirth

Im Oktober 1965 wurde ein (auch international Beachtung findendes) Sonderheft des *Forum* publiziert. In diesem thematisierte Oscar Bronner, dass sich Richter und Staatsanwälte, die in der NS-Zeit an der Verhängung von Todesurteilen beteiligt waren, in hohen Funktionen im österreichischen Justizdienst befanden. Angesprochen wurden (etwa mit Walter Lillich) ehemalige Angehörigen der NS-Sondergerichte oder auch des Oberlandesgerichtes Wien – die „NS-Richterdiskussion 1965“ war somit keine Diskussion über die NS-Militärgerichtsbarkeit. Sie zeigt aber auf, wie sich die österreichische Justiz in den 1960er Jahren zur Frage der NS-Richter und Staatsanwälte sowie Mängeln in der Entnazifizierung stellte, wenn sie auf diese gestoßen wurde.

„Der kleine Himmler von Wien“: Verbrechen der Wehrmachtsjustiz und ihre juristische Aufarbeitung anhand des Fallbeispiels von Oberfeldrichter Karl Everts.

Thomas Riegler

Dieser Beitrag untersucht die Verbrechen der Wehrmachtsjustiz anhand eines konkreten und gut dokumentierten Fallbeispiels: Der „Sonderfahndung“ des Oberfeldrichters Karl Everts vom Feldgericht der 177. Division nach so genannten „Selbstverstümmelern“. Zwischen August 1944 bis März 1945 ermittelte Everts, in enger Zusammenarbeit mit dem Fahndungsdienst der Heeresstreife Groß-Wien, gegen rund 150 Wehrmachtsangehörige, von denen mindestens 20 zum Tode verurteilt wurden. Außerdem folterte und misshandelte man die Verdächtigen in der Wiener Rossauer Kaserne zwecks Erpressung von Geständnissen. Während Everts nach 1945 nie juristisch belangt wurde, standen seine Helfer 1948 im sogenannten „Heeresstreifenprozess“ vor Gericht.